



Reglement „Gegen sexuelle Gewalt“

Gültig ab 01.06.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe
2. Zusammensetzung der Stelle „Gegen sexuelle Gewalt im SJV“
3. Prävention
4. Vorgehen bei Verdachtsfällen
5. Inkrafttreten

1. Aufgabe

- 1.1. Gemäss Art. 21 der SJV Statuten besteht im Stab des Präsidenten eine Stelle gegen sexuelle Gewalt („Stelle“). Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Prävention und Aufklärung über sexuelle Gewalt bei den Mitgliedern des SJV und deren Mitgliedern. ;
 - b) Erfassung eingehender Erkenntnisse oder Mitteilungen/Klagen seitens Dritter oder Betroffener bezüglich sexueller Übergriffe im Rahmen des SJV.
- 1.2. Ziel der Stelle ist insbesondere:
 - a) Schutz der Budoka vor entsprechenden Übergriffen
 - b) Aufdeckung und Einleitung der Ahndung entsprechender Vorkommnisse;
 - c) Schutz der Verbandsreputation.

2. Zusammensetzung der Stelle

- 2.1 Die Stelle besteht aus einer Frau und einem Mann, welche vom Präsidenten eingesetzt werden. Diese Personen sollten im SJV fest verankert und sportlich aktiv sein. Nach Möglichkeit soll eines der Mitglieder juristisch ausgebildet sein.
- 2.2 Die Stelle zieht mit beratender Stimme und Antragsrecht einen Vertreter der MIRA (Verein zur Prävention sexueller Ausbeutung) bei. Diese Person ist für die Verbindung zwischen dem SJV und der MIRA zuständig und informiert den Vorstand der MIRA über allfällige Verfahren, sowie über ausgesprochene Sanktionen.
- 2.3 Die Stelle kann bei Bedarf weiteres Fachpersonal beiziehen.

3. Prävention

Die Stelle ist für die Prävention und Aufklärung über sexuelle Gewalt im Rahmen des SJV zuständig. Sie erarbeitet dazu ein Konzept, welches vom Vorstand des SJV zur genehmigen ist.

4. Vorgehen bei Verdachtsfällen

- 4.1 Beim SJV eingehende Meldungen sind unverzüglich an die Stelle weiter zu leiten. Diese Meldungen werden vertraulich behandelt. Eine Kontaktnahme mit dem Meldeerstatter ist in jedem Fall vorzunehmen. Die Erkenntnisse werden dabei schriftlich festgehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse entscheidet die Stelle, ob eine weitere Untersuchung angebracht ist.
- 4.2 Die Stelle kontaktiert in geeigneter Form das mutmassliche Opfer oder dessen gesetzliche Vertreter. Die Stelle ist angehalten die Vorgänge abzuklären und schriftlich festzuhalten. Dem Opfer wird dabei der Verfahrensablauf erklärt.
- 4.3. Nach Prüfung des Sachverhaltes wird durch die Stelle gegebenenfalls eine entsprechend begründete Anzeige gegen den mutmasslichen Täter an die Disziplinarkommission erstattet. Eine Kopie geht an den Präsidenten des SJV, welcher den Zentralvorstand informiert.

4.4. Das Verfahren vor der Disziplinarkommission und die Sanktionsmöglichkeiten richten sich nach dem Reglement „Rechtspflege“. Die Verfahrensgrundsätze des Reglements „Rechtspflege“ gelten analog auf für die vorgenannt beschriebene Stelle.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den Zentralvorstand des SJV am 24.02.2006 genehmigt und tritt per 01.06.2005 in Kraft.

Präsident:

Departement-Chef Finanzen/Rechtswesen:

Gérard Benone

Philippe Lain-Nau